

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

71. Stück, 12.05.1903

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 12. Mai 1903.) 71. Stück.

Inhalt:

- N^o 173. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. April 1903, betreffend das Geschäftsregulativ für die Ersparrungskasse.
- N^o 174. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. April 1903 über Abänderung der Bekanntmachung vom 26. September 1883, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 14. Februar 1883 wegen Errichtung einer Bodenkredit-Anstalt für das Herzogtum Oldenburg.
- N^o 175. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Mai 1903, betreffend Verhaltensmaßregeln gegenüber Schiffen und Booten, welche Hoheitszeichen des Kaisers und der Kaiserin oder anderer Fürsten oder Staatsoberhäupter führen.
- N^o 176. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Mai 1903, betreffend statistisches Amt für das Großherzogtum Oldenburg.
- N^o 177. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Mai 1903, betreffend die Veröffentlichung einer Verordnung vom 25. April 1903, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.
- N^o 178. Verordnung vom 6. Mai 1903, betreffend Änderung der Grenze zwischen der Stadtgemeinde Wildeshausen und der Gemeinde Dötlingen.

N^o 173.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Geschäftsregulativ für die Ersparrungskasse.
Oldenburg, den 25. April 1903.

Gemäß Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 1865, betreffend die Reorganisation der Ersparrungskasse, bring



das Staatsministerium im Höchsten Auftrage zur öffentlichen Kunde, daß der §. 14 des revidierten Geschäftsregulativs für die Ersparungskasse folgende veränderte Fassung erhalten hat:

§. 14. Bei hypothekarischen Darlehen sind die Eigentumsverhältnisse, etwaige Abfindungsansprüche, sowie etwaige Beschränkungen des Eigentums, Reallasten u. s. w. möglichst zu erforschen und die Belastungen mit Vorhypothesen u. s. w. durch Auszüge aus den Grundbüchern festzustellen.

Bei denselben ist stets eine halbjährige Kündigungsbefugnis auszubedingen und in der Regel daran festzuhalten, daß die darzuleihende Summe

bei Gebäuden in Städten I. Klasse bei guter Lage die ersten $\frac{2}{3}$ der Summe, zu welcher sie bei der Brandkasse versichert sind, bei anderen städtischen Gebäuden die Hälfte dieser Summe, bei anderen liegenden Gründen das $22\frac{1}{2}$ fache des Katastral-Reinertrages nach Abzug der vorhandenen Belastungen oder die Beleihungsgrenze für Mündelgeld nicht übersteigt.

Statt des Katastral-Reinertrages kann auch der Erwerbspreis als Anhalt dienen.

In allen Fällen der Beleihung von Grundstücken ist auf den etwa bekannten Kaufpreis dann immer Rücksicht zu nehmen, wenn derselbe die genannten Schätzungen nicht erreicht.

Ob und in welchem beschränkten Umfange bei liegenden Gründen neben dem Vielfachen des Grundsteuer-Reinertrages statt des Gebäudesteuer-Mietwerts auch die Brandkassen-Versicherungssumme der darauf vorhandenen Gebäude zu berücksichtigen ist, bleibt dem Ermessen der Direktion nach ihrer Beurteilung des einzelnen Falles überlassen.

Wo ein Zwang zur Versicherung der Gebäude in der

staatlichen Brandkasse nicht besteht, tritt an die Stelle der Brandkassen-Versicherungssumme der nach näherer Bestimmung der Direktion zu ermittelnde Schätzungswert. In solchen Fällen darf die Beleihung jedoch nur dann erfolgen, wenn der Darlehensnehmer das zu beleihende Gebäude mindestens in der Höhe des Schätzungswertes bei einer von der Direktion als zuverlässig anerkannten Gesellschaft gegen Feuergefahr versichert hat und diese Versicherung ohne Genehmigung der Direktion weder aufgehoben noch verringert werden kann.

Oldenburg, den 25. April 1903.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

Willich.

Tenge.

№ 174.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über Abänderung der Bekanntmachung vom 26. September 1883, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 14. Februar 1883 wegen Errichtung einer Bodenkredit-Anstalt für das Herzogtum Oldenburg.

Oldenburg, den 30. April 1903.

Im Höchsten Auftrage wird die Bekanntmachung vom 26. September 1883, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 14. Februar 1883 wegen Errichtung einer Bodenkredit-Anstalt für das Herzogtum Oldenburg, dahin geändert, daß §. 5 folgende Fassung erhält:

§. 5.

1. Die Bodenkredit-Anstalt gewährt Darlehen auf landwirtschaftliche Grundstücke in der Regel bis zum $22\frac{1}{2}$ fachen des Grundsteuerreinertrages, unter Einschluß des Gebäudesteuermietwertes der darauf vorhandenen Gebäude. In denjenigen Gemeinden, in denen die Beleihungsgrenze für Mündelgeld bis zum 30fachen Katastralreinertrag erstreckt ist, tritt das $27\frac{1}{2}$ fache und wo jene Grenze bis zum $27\frac{1}{2}$ fachen Katastralreinertrag reicht, tritt das 25fache an die Stelle des $22\frac{1}{2}$ fachen des Grundsteuerreinertrages und des Gebäudesteuermietwertes.

Für größere Landstellen in guter Lage und von besserer Bodenbeschaffenheit, bei denen die leichte Verwertbarkeit jederzeit gesichert erscheint, kann die Direktion ausnahmsweise Darlehen bis zum $27\frac{1}{2}$ fachen des Grundsteuerreinertrages und Gebäudesteuermietwertes bewilligen, wenn dem Darlehen kein anderes der Eintragung bedürftendes Recht im Range vorgeht oder gleichsteht oder wenn der Darlehensempfänger sich zu einer Steigerung der Amortisation in dem Maße verpflichtet, daß die Quote dafür aus dem Darlehen der Bodenkredit-Anstalt und dem Kapitalbetrage aller vorgehenden und gleichstehenden eingetragenen Rechte berechnet wird. In Gemeinden, in denen die Beleihungsgrenze für Mündelgeld bis zum $27\frac{1}{2}$ oder 30fachen erstreckt ist, kann in Fällen der vorgedachten Art ausnahmsweise bis zum 30fachen des Grundsteuerreinertrages und Gebäudesteuermietwertes beliehen werden.

Ob und in welchem beschränkten Umfange bei landwirtschaftlichen Grundstücken neben dem Vielfachen des Grundsteuerreinertrages statt des Gebäudesteuermietwertes auch das Brandkassentaxat der darauf befindlichen Gebäude zu berücksichtigen sei, bleibt dem Ermessen der Direktion nach ihrer Beurteilung des einzelnen Falles überlassen.

2. Die Bodenkredit-Anstalt gewährt Darlehen auf selbständige Wohngebäude, deren jederzeitige Verwertbarkeit genügend gesichert erscheint, bis zur Hälfte der Summe, zu welcher sie in der staatlichen Brandkasse versichert sind, und bis zu zwei Dritteln dieser Summe, wenn die Gebäude in Städten I. Klasse oder deren nächster Umgebung günstig belegen sind.

Wo kein Zwang zur Versicherung der Gebäude in der staatlichen Brandkasse besteht, tritt an die Stelle des Brandkassenwertes der Schätzungswert, welcher nach näherer Bestimmung der Direktion zu ermitteln ist. In diesem Falle bleibt die Darlehensbewilligung davon abhängig, daß der Darlehensnehmer das zu beleihende Gebäude mindestens in der Höhe des Schätzungswertes bei einer von der Direktion als zuverlässig anerkannten Gesellschaft gegen Feuergefährdung versichert und diese Versicherung ohne Genehmigung der Direktion weder aufgehoben noch verringert werden kann.

Der Brandkassen- oder Schätzungswert von Gebäuden, welche lediglich Zubehör einer landwirtschaftlichen Befizung sind, oder welche zwar auch anderen Zwecken dienen, deren jederzeitige selbständige Verwertbarkeit aber nicht gesichert erscheint, darf bei der Beleihung in der Regel nicht höher als mit der Hälfte des Wertes der zugehörigen Grundstücke berücksichtigt werden, also nicht mehr als ein Drittel der gesamten Sicherheit des zu bewilligenden Darlehens ausmachen.

3. An Stelle der vorstehenden Wertermittelung kann für die Feststellung der Sicherheit (Artikel 8 §. 2 des Gesetzes) ein aus neuerer Zeit nachgewiesener einwandfreier Erwerbspreis als Anhalt dienen. Falls andererseits ein solcher Erwerbspreis hinter den Ergebnissen der sonstigen Wertermittelung zurückbleibt, darf das zu bewilligende Darlehen zwei Drittel des Preises nicht übersteigen.

4. Falls auf dem Pfandstücke ein Recht eingetragen ist, welches dem zu bewilligenden Darlehen im Range vor-

geht oder gleichsteht, ist der Kapitalbetrag dieses Rechts von dem ermittelten beleihbaren Werte in Abzug zu bringen.

Oldenburg, den 30. April 1903.

Staatsministerium,
Departement des Innern.

Willich.

Tenge.

№. 175.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Verhaltensmaßregeln gegenüber Schiffen und Booten, welche Hoheitszeichen des Kaisers und der Kaiserin oder anderer Fürsten oder Staatsoberhäupter führen.

Oldenburg, den 1. Mai 1903.

§. 1.

Die Hoheitszeichen des Kaisers und der Kaiserin sind in Booten bei Tage Standarte oder Breitwimpel. Nachts führen die Dampfboote, in denen Ihre Majestäten fahren, unter dem weißen Topplicht noch vier untereinander stehende weiße Lichter, die so angebracht sind, daß sie ein ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von 120° werfen, und zwar von rechts voraus bis 60° nach jeder Seite. Während diese Lichter, die entsprechend der Schornsteinhöhe der einzelnen Dampfboote in größerem oder kleinerem Abstände von einander stehen, bei geringer Entfernung vom Kaiserboote als Einzellichter erkennbar sind, bilden sie in größerer Entfernung als 300 m gesehen, einen leuchtenden Streifen unterhalb des Topplichtes.

Das Schiff, auf dem sich der Kaiser befindet, führt Standarte oder Breitwimpel, daneben Nachts an der Spitze

von zwei Masten je ein über den ganzen Horizont sichtbares weißes Licht.

Das Hoheitszeichen des Großherzogs, der Großherzogin und des Erbgroßherzogs ist die Großherzogliche Standarte, wie sie im §. 1 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. August 1902, betreffend das Führen von Flaggen, beschrieben ist.

Die Hoheitszeichen anderer Fürsten oder Staatsoberhäupter sind entweder Standarten oder an deren Stelle geführte Flaggen.

§. 2.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums u. s. w., wird mit Höchster Genehmigung für die oldenburgischen Häfen und Reeden bestimmt:

1. Alle Fahrzeuge haben einem in Bewegung befindlichen Fahrzeuge, das eines der oben genannten Abzeichen führt, rechtzeitig auszuweichen und, wenn es das Fahrwasser gestattet, sich ihm nicht auf eine geringere Entfernung als 200 m zu nähern.
2. Es ist verboten, sich einem derartigen still liegenden Fahrzeuge ohne zwingende Gründe zu nähern oder in seiner Nähe zu verweilen.

§. 3.

Zu widerhandlungen werden, sofern nicht eine Bestrafung nach §. 366 Ziffer 10 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich eintritt, mit Geldstrafe bis zu 60 M. bestraft.

Oldenburg, den 1. Mai 1903.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

Willich.

Tenge.

N^o. 176.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend statistisches Amt für das Großherzogtum Oldenburg.

Oldenburg, den 1. Mai 1903.

Mit Höchster Genehmigung wird der durch Ministerialbekanntmachung vom 29. Januar 1855 unter dem Namen „Statistisches Bureau für das Großherzogtum Oldenburg“ eingerichteten statistischen Zentralstelle die Bezeichnung:

„Statistisches Amt für das Großherzogtum Oldenburg“

beigelegt.

Oldenburg, den 1. Mai 1903.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

Willrich.

Tenge.

N^o. 177.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Veröffentlichung einer Verordnung vom 25. April 1903, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Oldenburg, den 1. Mai 1903.

Gemäß §. 50 des Reichsgesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 bringt das Staatsministerium die vom Reichskanzler am 25. April

d. S. erlassene Verordnung, betreffend Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900, zur öffentlichen Kenntniss.

Oldenburg, den 1. Mai 1903.

Staatsministerium.

Willich.

Tenge.

Berlin, W. 66, den 25. April 1903.

Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert:

- 1) Im §. 6 „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände“ erhalten die beiden ersten Sätze unter III folgende Fassung:

Zur Verwendung für Handfeuerwaffen bestimmte Zündhütchen, Zündspiegel und Patronen sind zulässig, wenn sie in Kisten oder Fässern fest von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Postpaketadresse als auch auf der Sendung selbst bezeichnet sind. Die Patronen müssen für Zentralfener bestimmt und außerdem derart beschaffen sein, daß weder ein Ablösen der Kugel oder ein Herausfallen der Schrote noch ein Ausstreuen des Pulvers

stattfinden kann; Papppatronen müssen eine Wandstärke von mindestens 0,7 Millimeter haben.

- 2) Im §. 18 „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselakzepten“ erhält der erste Satz des Abs. VI nachstehende Fassung:

Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung an ihn zurückgesandt oder an eine andere innerhalb des Deutschen Reichs wohnende Person weitergesandt werde.

- 3) Im §. 36 „Bestellung und Bestellgebühren“ ist unter VII als zweiter Satz nachzutragen:

Diese Gebühr wird für Postanweisungen auch dann erhoben, wenn die Geldbeträge auf ein Girokonto der Reichsbank überwiesen werden.

- 4) In demselben §. (36) ist im Abs. X hinter „q) für Zeitungen usw. 32 Pf.“ einzuschalten:

- r) für Zeitungen, die wöchentlich zwei- undzwanzigmal bestellt werden . . . 34 Pf.,
 s) für Zeitungen, die wöchentlich drei- undzwanzigmal bestellt werden . . . 36 Pf.,
 t) für Zeitungen, die wöchentlich vier- undzwanzig- bis achtundzwanzigmal bestellt werden 38 Pf.,

Sodann ist statt „r)“ zu setzen:

u)

- 5) Im §. 39 „An wen die Bestellung geschehen muß“ erhält der zweite Satz des Abs. IV nachstehende Fassung:

Ist ein Gasthof als Wohnung des Empfängers in der Aufschrift angegeben, so gilt der Gastwirt auch dann als bevollmächtigt zur Empfangnahme gewöhnlicher Briefsendungen und gewöhnlicher Pakete, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist.

Die Änderung zu 1 tritt mit dem 1. Januar 1904, die übrigen Änderungen treten mit dem 15. Mai 1903 in Kraft.

Der Reichskanzler.

S. B.

Kraetke.

№ 178.

Verordnung, betreffend Änderung der Grenze zwischen der Stadtgemeinde Wildeshausen und der Gemeinde Dötlingen.
Oldenburg, den 6. Mai 1903.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verordnen auf Grund des Artikels 3 §. 4 der revidierten Gemeindeordnung vom 15. April 1873 mit Zustimmung der Vertretungen der beteiligten Gemeinden nachstehende Grenzveränderung zwischen der Stadtgemeinde Wildeshausen und der Gemeinde Dötlingen:

Nachdem die Hunte in den Parzellen 361 Flur 13 und 81/20 Flur 35 der Gemeinde Dötlingen und den Parzellen 9 Flur 28, 864/78 Flur 30, 1261/2 und 1260/2 Flur 36 der Stadtgemeinde Wildeshausen begradigt worden ist, wird die Grenze zwischen der Stadtgemeinde Wildeshausen und der Gemeinde Dötlingen an diesen Stellen durch die Mitte des neuen Bettes der Hunte gebildet. Bei den Stockenkämpen, Parzelle 839/47 Flur 36 der Stadtgemeinde Wildeshausen, bildet die Grenze eine Linie, welche die bisherige Grenze zwischen den Parzellen 46 der Gemeinde Dötlingen und 839/47 der Stadtgemeinde Wildeshausen in südwestlicher Richtung verlängert und am südöstlichen Ufer eines an dieser Stelle vorhandenen Entwässerungsgrabens entlang bis zur Mitte des neuen Huntebettes läuft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben zu Oldenburg, den 6. Mai 1903.

(Siegel.)

Friedrich August.

Willich.

Tenge.